VERORDNUNG Nr. 362/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (5), Artikel 15 Absatz (5) Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis für geschälten Reis, die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) sowie der Schwellenpreis für Bruchreis müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen.

Die Standardqualitäten, für die diese Preise festgesetzt werden, sollten bei geschältem Reis und Rohreis (Paddy-Reis) möglichst der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft geernteten rundkörnigen Reises und bei Bruchreis möglichst der Durchschnittsqualität des Bruchreises entsprechen, der gewöhnlich in den Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft aus inländischem Reis gewonnen wird.

Als Standardqualitäten für Reis kommen zu diesem Zweck die in der Verordnung Nr. 27/64/EWG [2] festgelegten Standardqualitäten in Betracht; hierbei ist als Standardqualität für Bruchreis die im innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Erzeugnis am häufigsten vorkommende Qualität hinzuzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 wird die Standardqualität für geschälten Reis, für die der Grundrichtpreis festgesetzt wird, wie folgt festgelegt:

a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem), unter normalen Bedingungen in der Gemeinschaft geerntetem Reis vom gleichen Typ wie die Sorte „Balilla" entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

c) Gesamtgehalt an anderen als hochwertigen, einwandfreien Reiskörnern: 7 v. H. des Gewichts, davon:

— Körner von Rohreis (Paddy-Reis) 1 v. H.,
— gebrochene Körner 3 v. H.,
— grüne Körner oder Körner, die natürliche Mißbildungen aufweisen, 3 v. H.;

d) Toleranz an fremden Stoffen, die bestehen aus:

— mineralischen oder pflanzlichen Stoffen, ungenießbar, sofern sie nicht giftig sind: 0,01 v. H.,
— fremden Körnern oder Teilen von fremden Körnern, genießbar: 0,10 v. H.;

e) Ausbeute an ganzen Körnern bei der Verarbeitung zu vollständig geschliffenem Reis (einschließlich eines Anteils an gestutzten Körnern von höchstens 5 v. H.): 77,50 v. H. des Gewichts, davon: Gewichtsanteil anderer als hochwertiger, einwandfreier Körner bei vollständig geschliffenem Reis:

— kreidige Körner	3	v. H.,
— Körner mit roten Rillen	3	v. H.,
— gefleckte Körner	1	v. H.,
— fleckige Körner	0,50	v. H.,
— gelbe Körner	0,050	v. H.,
— bernsteinfarbene Körner	0,125	v. H.

Artikel 2

Die Standardqualität für Rohreis (Paddy-Reis), für die die Interventionspreise festgesetzt werden, wird wie folgt festgelegt:

a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem), unter normalen Bedingungen in der Gemeinschaft geerntetem Reis vom gleichen Typ wie die Sorte „Balilla" entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 14,50 v. H.;

c) Ausbeute an ganzen Körnern bei der Verarbeitung zu vollständig geschliffenem Reis (einschließlich eines Anteils an gestutzten Körnern von höchstens 5 v. H.): 62,00 v. H. des Gewichts, davon: Gewichtsanteil anderer als hochwertiger,

[1] Siehe Seite 1 diese Amtsblatts.
[2] ABl. Nr. 48 vom 19. 3. 1964, S. 756/64.

einwandfreier Körner bei vollständig geschliffenem Reis:

— kreidige Körner	3	v. H.,
— Körner mit roten Rillen	3	v. H.,
— gefleckte Körner	1	v. H.,
— fleckige Körner	0,50	v. H.,
— gelbe Körner	0,050	v. H.,
— bernsteinfarbene Körner	0,125	v. H.

Artikel 3

Die Standardqualität für Bruchreis, für die der Schwellenpreis festgesetzt wird, wird wie folgt festgelegt:

a) Bruchreis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von Bruchreis, der bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis in den Verarbeitungsbetrieben der Gemeinschaft gewonnen wird, vom gleichen Typ wie die Qualität „Mezzagrana", entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

c) Toleranz an fremden Stoffen, die bestehen aus:

— mineralischen oder pflanzlichen Stoffen, ungenießbar, sofern sie nicht giftig sind: 0,01 v. H.,

— fremdem Bruchreis oder Teilen von fremdem Bruchreis, genießbar: 0,10 v. H.

Artikel 4

Zur Anwendung dieser Verordnung werden Körner und Bruchreis, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt, im Anhang definiert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

ANHANG

Definition der Körner und des Bruchreises, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt

A. *Ganze Körner:*
Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns (Teil neben dem entfernten Keim) entfernt worden ist.
Körner, bei denen der gesamte Zahn entfernt worden ist.

B. *Gestutzte Körner:*
Körner, bei denen der gesamte Zahn entfernt worden ist.

C. *Gebrochene Körner oder Bruchreis:*
Reiskörner, von denen ein Teil, nämlich derjenige oberhalb des Zahns, entfernt worden ist; Bruchreis umfaßt:

— groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht;

— mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen);

— feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen);

— Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen; längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke).

D. *Grüne Körner :*
Körner, die noch nicht vollständig ausgereift sind.

E. *Körner mit natürlichen Mißbildungen:*
Als natürliche Mißbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen im Vergleich zu den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.

F. *Kreidige Körner:*
Körner, deren Oberfläche mindestens zu $^3/_4$ ein opakes und mehliges Aussehen hat.

G. *Körner mit roten Rillen:*
Körner, die rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen, die Rückstände des Perikarps sind.

H. *Gefleckte Körner:*
Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten als gefleckt alle diejenigen Körner, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.

I. *Fleckige Körner:*
Körner, bei denen an einem begrenzten Punkt ihrer Oberfläche eine offensichtliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Wenn die Flecken eine intensive und sofort auffallende Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) aufweisen und ferner gleich groß oder größer sind als die Hälfte der Körner, sind letztere als gelbe Körner anzusehen.

J. *Gelbe Körner:*
Als gelb gelten alle Körner, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch das Trocknen ganz oder zum Teil verändert hat, und die verschiedene Färbungen von zitronen- bis orangegelb angenommen haben.

K. *Bernsteinfarbene Körner:*
Als bernsteinfarben gelten alle Körner, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch das Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen. Durch diese Verfärbung erhalten die Körner eine helle, bernsteingelbe Farbe.

VERORDNUNG Nr. 363/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Festlegung der Preise für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (4), Artikel 14 Absatz (4), Artikel 15 Absatz (5) Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1967/1968 in der Gemeinschaft geltenden Preise für Reis und Bruchreis muß sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung getragen werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten möchte; Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen sowie für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Rechnung zu tragen.

Es ist daher angezeigt, den Richtpreis unter Berücksichtigung der Relation zwischen diesem Preis und den Interventionspreisen so festzusetzen, daß für die Erzeuger weiterhin eine angemessene Preisrelation zwischen Reis und den Erzeugnissen — insbesondere Mais — besteht, die an Stelle von Reis im selben Boden angebaut werden können; dieses Ziel kann erreicht

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.